

Badeordnung der Stadt Ratzeburg
für die öffentlichen Badestellen

vom 01.06.2023



§ 1

Geltungsbereich

Diese Badeordnung gilt für die öffentlichen Badestellen der Stadt Ratzeburg

- a) im Kurpark am Großen Kuchensee neben dem Aqua Siwa und
- b) auf der Schlosswiese am Großen Ratzeburger See.

§ 2

Zweck der Badeordnung

- 2.1 Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich der Badestellen. Die Badegäste sollen hier ohne Gefahr und bei einwandfreien hygienischen Verhältnissen baden können. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Allgemeininteresse.
- 2.2 Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten der Badestellen und deren Einrichtungen werden die Bestimmungen dieser Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erlassenen Anordnungen anerkannt.
- 2.3 Bei Vereins-, Gruppen- oder Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Vereins-, Übungs- oder Gruppenleiter, bei der Benutzung durch Schulen die Aufsichtspersonen / Lehrkräfte für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

§ 3

Nutzung und Verhalten

- 3.1 Das Schwimmen und die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
- 3.2 Die Nutzung der Badestellen im Rahmen dieser Badeordnung steht grundsätzlich jedem frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten und offenen Wunden. Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen sollten sich in Begleitung von fachkundigen, geeigneten Hilfspersonen befinden.
- 3.3 Die Aufsichtspflicht für Kinder verbleibt bei den Personensorgeberechtigten. Für Kinder bis 10 Jahren ist die Begleitung durch eine volljährige Aufsichtsperson erforderlich. Die Aufsichtspflicht gilt während des gesamten Aufenthalts in den Badestellen und ist nicht auf die diensthabende Badeaufsicht übertragbar.
- 3.4 Alle Badegäste haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.
- 3.5 Es gelten die aktuellen Bestimmungen und Einschränkungen zum Schutz vor dem Corona-Virus.

§ 4

Nutzungs-/Aufsichtszeiten

- 4.1 Öffnungszeiten während der Badesaison (vom 01.06. bis 15.09.), Siehe Anlage.
- 4.2 Die Stadt kann die Nutzungszeiten bei besonderen Anlässen und bei schlechter Witterung allgemein und bei Überfüllung zeitweise einschränken oder die Nutzung ganz untersagen.

§ 5

Badeaufsicht und ordnungsbehördliche Anweisungen

- 5.1 Das Hausrecht wird stellvertretend für die Stadt Ratzeburg durch die Badeaufsicht und den Sicherheitsdienst wahrgenommen.
- 5.2 Allen schriftlichen und mündlichen Anweisungen der Badeaufsicht, des Sicherheitsdienstes, der Mitarbeiter der Ordnungsbehörde sowie des städtischen Bauhofes sind unverzüglich Folge zu leisten.
- 5.3 Die Badeaufsicht ist berechtigt, Badegäste, die sich ungebührlich verhalten oder gegen die Badeordnung verstoßen, von den Badestellen zu verweisen.
- 5.4 Eine Badeaufsicht findet regelmäßig nur in der Badesaison und zu den in § 4 genannten Zeiten statt. Die genaue Anfangs- und Endzeit wird durch die rot-gelbe DLRG-Flagge angezeigt.

§ 6

Körperhygiene

- 6.1 Die Badegäste haben die vorhandenen Toilettenräume zu benutzen.
An den Badestellen ist die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln untersagt.

§ 7

Benutzung städtischer Einrichtungen

- 7.1 Die städtischen Einrichtungen, insbesondere Sitzbänke, Liegen, Abfallbehälter, Begrenzungsmarkierungen, Grün- und Steganlagen sowie die Wasserrutschen und Pontons sind pfleglich zu behandeln. Jede schuldhafte Beschädigung verpflichtet zum Schadenersatz gegenüber der Stadt Ratzeburg.
- 7.2 Beschädigungen sind der Badeaufsicht und der Stadt Ratzeburg unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Verhalten im Einzelnen

- 8.1 Es ist nicht gestattet, Badegäste ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen.
- 8.2 Die für lebensrettende Maßnahmen vorgesehenen Gegenstände dürfen nicht missbräuchlich verwendet werden.
- 8.3 Im Bereich der Badestellen darf nicht geangelt werden.
- 8.4 Abfälle sind wieder mitzunehmen und der Müllentsorgung zuzuführen. Kleine Müllmengen, die auf den Badestellen entstanden sind, dürfen ausschließlich in die dafür vorgesehenen Müllbehälter auf den Badestellen entsorgt werden.

8.5 Ausdrücklich verboten in den Badestellen ist:

- a. sich übermäßig laut zu verhalten und andere zu belästigen,
- b. das Baden ohne angemessene Badekleidung,
- c. Unterhaltungselektronik ohne Kopfhörer zu benutzen,
- d. das Mitbringen und der Konsum von alkoholischen Getränken,
- e. Rauchen und Grillen,
- f. das Wegwerfen von Müll und von scharfen oder spitzen Gegenständen sowie Glasflaschen,
- g. das Mitführen von Wasserfahrzeugen aller Art, einschließlich SUP-Boards,
- h. das Anlegen an den Badestegen, Liegeflächen und Badestränden sowie das Befahren in den Bade- und Schwimmbereichen,
- i. das Füttern von Wildvögeln jeglicher Art,
- j. das Mitführen von Hunden,
- k. das Befahren der Badestellen mit Fahrzeugen jeglicher Art z.B. Fahrrädern, Mofas, Mopeds, E-Scootern u.ä., Ausnahme Rettungsfahrzeuge und Fahrzeuge des Bauhofs;
Fahrräder sind außerhalb der Badestellen an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 9

Haftung

- 9.1 Die Haftung der Stadt ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 9.2 Die Benutzung der Pontons und Badestege geschieht auf eigene Gefahr; eine Haftung der Stadt bei etwaigen Unfällen ist ausgeschlossen.
- 9.3 Unfälle sind unverzüglich der Badeaufsicht zu melden oder der Stadt mitzuteilen.
- 9.4 Für Geld- und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Badeordnung vom 20.06.2022 ihre Gültigkeit.

Ratzeburg, den 17.05.2023

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister


Eckhard Graf
Bürgermeister